

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Friedrich-Rückert- Gymnasiums e.V. Rückertstraße 6 in Düsseldorf

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Friedrich-Rückert-Gymnasiums e.V. Rückertstraße 6. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Gymnasiums Rückertstraße, insbesondere durch

- a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, insbesondere für wissenschaftliche und künstlerische Unterrichtsinhalte
- b. Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
- c. Unterstützung bedürftiger Schüler,
- d. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
- e. Gewährung finanzieller Hilfen für die Arbeitsgemeinschaften der Schüler und der Schülermitverwaltung,
- f. Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
- g. Gewährung von Beihilfen für die Schüler-Bibliothek,
- h. Gestaltung des Schulgebäudes, einzelner Räumlichkeiten und von Schulflächen,
- i. Hilfe bei pädagogischen Projekten, die als mildtätige Sammlungen von Lehrkräften, Schülern und Eltern für hilfsbedürftige in Not geratene Menschen durchgeführt werden. Insbesondere soll der Verein auf dem Gebiet der Rumänienhilfe oder ähnlicher Projekte im In- und Ausland tätig werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit können Geld- und/oder Sachspenden zweckgebunden gesammelt werden.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

§ 3 (Mitgliedschaft)

Mitglied kann Jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 4 (Beiträge und Geschäftsjahr)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens Euro 14,00 €. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgesetzt werden. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5
(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6
(Vorstand)

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dem erweiterten Vorstand gehören der Schulleiter, der jeweilige Vorsitzende der Schulpflegschaft - in deren Abwesenheit deren jeweilige Stellvertreter - sowie mindestens vier weitere Mitglieder an.
2. Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuoder Wiederwahl im Amt. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Vertreter des Schatzmeisters und den Vertreter des Schriftführers. Die jeweiligen Vertreter haben in Abwesenheit der von ihnen vertretenden Vorstandsmitglieder deren Rechte und Pflichten.
4. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer bilden den engeren Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.

§ 7
(Sitzungen des Vorstandes)

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8
(Beirat)

1. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung den Beirat auf die Dauer von 3 Jahren. Zu Beiratsmitgliedern sollen Mitglieder des Vereins gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben, oder die über besondere Erfahrungen auf den Arbeitsgebieten des Vereins verfügen.
2. Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.
3. Der Vorsitzende hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten und bei allen wichtigen Entscheidungen seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens 1-mal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung kann mit einer Vorstandssitzung verbunden werden. Die Sitzung leitet der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne zahlenmäßige Begrenzung der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Offene Abstimmung ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Für Wahlen bestimmt sie aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer, vom Schulleiter und vom Vorsitzenden der Schulpflegschaft zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

1. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt den Rechnungsprüfer und dessen Vertreter und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 2 und den Beirat (§ 8). Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4, Abs. 1) sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen begründet und Bestandteil der den Mitgliedern mit der Einladung zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung zugesandten Tagesordnung sein.

§ 11 (Einnahmen und Verwaltungsausgaben)

1. Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und angemessene Verwaltungsausgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereins-Vermögen.
2. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, darf niemand begünstigt werden.

§ 12 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Düsseldorf (Rechtsträger der Schule), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen höheren Schule zu verwenden.

Anmerkungen -
Satzung lt. letzter Änderung von 2006

- Kontakt -

Verein der Freunde und Förderer
Des Friedrich-Rückert-Gymnasiums e.V.

Rückertstraße 6
40470 Düsseldorf

Impressum: